

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkäufe der INDRA Recycling GmbH

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Kaufverträge, welche die INDRA Recycling GmbH, Hockenheim, („INDRA“) als Verkäufer mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB („Käufer“) abschließt. Gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Anwendung.
- 1.2 Der Geltung etwaiger AGB des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn INDRA in Kenntnis abweichender AGB des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn INDRA dies schriftlich bestätigt.
- 1.4 Ergänzend zu diesen AGB gelten die vom Verein Deutscher Metallhändler e.V. herausgegebenen „Usancen und Klassifizierungen des Metallhandels“ sowie die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung. Beide Klauselwerke werden dem Käufer auf Wunsch gerne übersandt.
- 1.5 Vorbehaltlich der erneuten Einbeziehung geänderter AGB der Firma INDRA sind diese AGB auch künftigen Verkäufen INDRAs an den Käufer zugrunde zu legen, ohne dass es ihrer erneuten Einbeziehung bedürfte.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von INDRA sind freibleibend, sofern sich aus den Umständen nichts anderes ergibt. Ist eine Bestellung des Käufers als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, kann INDRA dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- 2.2 Auf die Rechtswirksamkeit von Vereinbarungen, die mit Angestellten ohne im Handelsregister eingetragene Vertretungsberechtigung getroffen werden, darf der Käufer nur bei schriftlicher Bestätigung durch einen im Handelsregister eingetragenen Vertretungsberechtigten vertrauen.
- 2.3 Werden uns nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers aufkommen lassen, so sind wir berechtigt, vor der Lieferung volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw.

nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag – unter Vorbehalt aller Rechte, wie z.B. Schadensersatz – zurückzutreten. Neben bereits eingetretene Zahlungsverzug gilt als Nachweis einer wesentlichen Vermögensverschlechterung die Reduzierung des Kreditlimits des Bestellers bei unserem Warenkreditversicherer oder auch eine – unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns – erteilte Auskunft einer Bank, Auskunft, eines mit dem Besteller in Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens oder ähnliches. Ist die Lieferung bereits erfolgt, werden die infrage kommenden Rechnungsbeträge ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsbedingungen Zug um Zug gegen Rückgabe von Sicherheiten, Akzepten etc. sofort zur Zahlung fällig.

2.4 NE-Metalle sind Sekundärrohstoffe. Die Reinheit in Bezug auf Qualität und Werkstoff ist begrenzt auf die Möglichkeit einer Materialsortierung nach Optik und Herkunft, welche mit berufsüblicher Sorgfalt erfolgt. Die Garantie auf Sorte bzw. Legierungreinheit ist nicht möglich. Weiterreichende Qualitätsansprüche sind ausgeschlossen.

3. Preise

- 3.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise netto (ohne Umsatzsteuer), „ab Werk“. Sie beruhen auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Frachttarifen. Entstehung und Erhöhung öffentlicher Abgaben und - bei frachtfreier Lieferung – die Erhöhung der Fracht bewirken eine entsprechende Erhöhung des Abschlusspreises. Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, so gilt der vereinbarte Preis nur bei unbehinderter normaler Transportmöglichkeit.
- 3.2 Alle für Lieferungen und Leistungen im Empfangsland anfallenden Steuern und sonstige Abgaben gehen zu Lasten des Käufers.

4. Zahlungsmodalitäten

- 4.1 Der Käufer hat Zahlungsansprüche INDRAs sofort und ohne Abzug zu erfüllen. Erfüllungsort ist Hockenheim. Der Käufer kommt bei Nichterfüllung eines Zahlungsanspruches spätestens 14 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug.
- 4.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestrit-

ten oder von INDRA anerkannt sind.

5. Lieferungsmodalitäten

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen die Lieferungen „ab Werk“ INDRA.
- 5.2 Die Einhaltung vereinbarter Lieferzeiten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Käufers voraus.
- 5.3 INDRA haftet nicht für Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die INDRA ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie beispielsweise nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von INDRA oder deren Unterlieferanten eintreten, vorausgesetzt, dass INDRA diese Umstände nicht zu vertreten hat. Sie berechtigen INDRA, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
- 5.4 Hat INDRA für einen Vertragsgegenstand ein konkretes Deckungsgeschäft getätigt und wird der Vertragsgegenstand vom Vorlieferanten nicht vertragsgemäß geliefert, wird INDRA den Käufer hierüber unverzüglich informieren. Die mit dem Käufer vereinbarte Lieferfrist verlängert sich in diesem Fall, wenn INDRA die Lieferverzögerung durch den Vorlieferanten nicht zu vertreten hat. Der vereinbarte Liefertermin verlängert sich ferner um den Zeitraum eines von INDRA nicht zu vertretenden und mit zumutbaren Aufwendungen nicht zu überwindenden vorübergehenden Leistungshindernisses, wie insbesondere für den Fall eines Arbeitskampfes, eines für INDRA unvorhersehbaren Ausfalls von Roh- und Hilfsstoffen oder eines maschinentechnischen Anlagenstillstandes.

Unbeschadet sonstiger Lösungsrechte des Käufers hat dieser das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Dauer des Leistungshindernisses einen Zeitraum von einem Monat übersteigt. Das gleiche Recht steht INDRA zu, wenn das Leistungshindernis von INDRA nicht zu vertreten ist.
- 5.5 INDRA ist mangels entgegenstehender Vereinbarungen zu Teillie-

ferungen und Teilleistungen be-
rechtigt.

- 5.6 Transport- und alle sonstigen Ver-
packungen nach Maßgabe der
Verpackungsordnung werden nicht
zurückgenommen; ausgenommen
sind Paletten. Der Kunde ist ver-
pflichtet, für eine Entsorgung der
Verpackungen auf eigene Kosten
zu sorgen.
- 5.7 Soweit nicht Lieferung "ab Werk"
vereinbart ist, werden Transport-
mittel und Art der Versendung von
INDRA gewählt.

6. Gewährleistung

- 6.1 Mehr- oder Minderlieferungen auf
vereinbarten Gewichte oder Sorten
sind bei konkreten Mengenangaben
bis zu 1 %, bei ungefähren
Mengenangaben bis zu 5 % ge-
stattet.
- 6.2 Lieferungen sind unverzüglich
nach Empfang vom Käufer zu un-
tersuchen oder von dem vom Käufer
bestimmten Empfänger un-
tersuchen zu lassen. Nach vorbehalt-
loser Übernahme der Ware durch
den Käufer oder eine von ihm be-
auftragte Person ist jede nachträg-
liche Reklamation wegen der äu-
ßeren Beschaffenheit der Lieferung
ausgeschlossen. Sonstige Mängel
an der Ware können, soweit sie er-
kennbar sind, nur innerhalb von 3
Werktagen nach Eingang, im Übrigen
nur innerhalb von 3 Werktagen
nach Entdeckung schriftlich gerügt
werden. Anderenfalls gilt die Ware
in Ansehung des Mangels als ge-
nehmigt. Das Gleiche gilt, wenn
uns der Käufer nicht unverzüglich
nach unserem Verlangen eine
sachgerechte Prüfung des Man-
gels ermöglicht.
- 6.3 Unbeschadet von Schadens-
ersatzansprüchen des Käufers unter
den Voraussetzungen der Ziffer 7
leistet INDRA für rechtzeitig gerüg-
te Mängel, die den Wert oder die
Gebrauchstauglichkeit nicht nur
unerheblich einschränken, zu-
nächst nach eigener Wahl Gewähr
durch Nacherfüllung oder durch
Minderung des vereinbarten Kauf-
preises. Im Falle einer Nacherfü-
llung ist der Käufer erst nach zwei-
maligem Fehlschlag zum Rücktritt
oder zur Minderung berechtigt. Eine
Nacherfüllung erfolgt ausschließ-
lich in Erfüllung der Ge-
währleistungsverpflichtungen für
die ursprüngliche Ware. Unbe-
schadet der Gewährleistungsrechte
des Käufers in Bezug auf die
Erstlieferung entstehen im Falle
mangelhafter Nacherfüllung daher
keine Gewährleistungsrechte für
die Nacherfüllung und wird die

Gewährleistungsfrist nicht neu in
Gang gesetzt.

- 6.4 Mit Ausnahme für Schadenersatz-
ansprüchen des Käufers unter den
Voraussetzungen des § 7 beträgt
die Gewährleistungsfrist 12 Mona-
te, sofern die Lieferung mangelhaf-
ter Ware keine vorsätzliche Pflicht-
verletzung darstellt.

7. Haftung

- 7.1 Die Haftung von INDRA ist grund-
sätzlich auf Schäden beschränkt,
die INDRA oder ihre Erfüllungsge-
hilfen vorsätzlich oder grob fahr-
lässig herbeigeführt haben. Für
leichte Fahrlässigkeit haftet INDRA
nur im Falle der Verletzung des
Lebens, des Körpers oder der Ge-
sundheit sowie der Verletzung von
für die Erfüllung des Vertrags-
zwecks wesentlichen Pflichten.
- 7.2 Haftet INDRA wegen leicht fahr-
lässigen Pflichtverletzungen, ist die
Haftung von INDRA der Höhe nach
beschränkt auf die bei Verträgen
der in Frage stehenden Art typi-
schen Schäden, die bei Vertrags-
schluss oder spätestens bei Bege-
hung der Pflichtverletzung vorher-
sehbar waren. Dies gilt nicht bei
einer Verletzung des Lebens, des
Körpers oder der Gesundheit.
Schadenersatzansprüche des Käu-
fers wegen Verzuges des Verkäuf-
ers sind der Höhe nach begrenzt
auf einen Betrag in Höhe von 0,5%
der vereinbarten Nettovergütung
pro angefangener Verzugswoche,
maximal auf insgesamt 5% der
vereinbarten Nettovergütung, so-
weit dem Verkäufer nicht Vorsatz
oder grobe Fahrlässigkeit zur Last
fällt.
- 7.3 Schadensersatzansprüche, welche
von Gesetzes wegen kein Ver-
schulden voraussetzen, bleiben
von den Regelungen in Absatz (1)
und Absatz (2) unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Sämtliche Lieferungen erfolgen
unter Eigentumsvorbehalt. Die ge-
lieferte Ware bleibt bis zur voll-
ständigen Bezahlung des Kauf-
preises Eigentum von INDRA.
Darüber hinaus behält sich INDRA
das Eigentum an der gelieferten
Ware bis zur vollständigen Erfül-
lung aller bereits zum Zeitpunkt
des Vertragsabschlusses aus der
Geschäftsbeziehung mit dem Käufer
entstandenen Forderungen
(„gegenwärtige Forderungen“) so-
wie aller weiteren vor der vollstän-
digen Erfüllung der gegenwärtigen
Forderungen aus der Geschäfts-
beziehung entstehender Forderun-

gen des Verkäufers gegen den
Käufer („Gesamtforderung“) vor.

- 8.2 Der Käufer ist verpflichtet, die
Eigentumsvorbehaltware getrennt
zu lagern und gegen alle üblichen
Risiken angemessen zu versi-
chern. Der Käufer tritt bereits jetzt
alle Ansprüche gegen die Versi-
cherungen an den Verkäufer ab.

- 8.3 Dem Käufer ist widerruflich gestat-
tet, die gelieferten Waren im Rah-
men eines ordnungsgemäßen Ge-
schäftsverkehrs nach Maßgabe der
folgenden Regelungen zu verarbei-
ten oder weiterzuveräußern.

Wird die Vorbehaltware zu einer
neuen beweglichen Sache verar-
beitet, erfolgt die Verarbeitung
stets für INDRA, ohne dass INDRA
hieraus verpflichtet wird; die neue
Sache wird Eigentum von INDRA.
Wird die Vorbehaltware mit ande-
ren, INDRA nicht gehörenden Ge-
genständen verarbeitet, so erwirbt
INDRA das Miteigentum an der
neuen Sache im Verhältnis des
Wertes der Vorbehaltware zu den
übrigen Gegenständen. Für die
durch Verarbeitung entstehende
neue bewegliche Sache gilt im Ü-
brigen das Gleiche wie für die unter
Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

Wird die Vorbehaltware mit ande-
ren, INDRA nicht gehörenden Ge-
genständen untrennbar vermischt,
so erwirbt INDRA das Miteigentum
an der neuen Sache im Verhältnis
des Wertes der Vorbehaltware zu
den anderen vermischten Gegen-
ständen zum Zeitpunkt der Vermi-
schung. Erfolgt die Vermischung
in der Weise, dass die Sache des
Käufers als Hauptsache anzuse-
hen ist, so gilt als vereinbart, dass
der Käufer auf INDRA anteilmäßig
Miteigentum überträgt. Der Käufer
hat die im Eigentum oder Miteigen-
tum von INDRA stehenden Sachen
unentgeltlich zu verwahren.

Für den Fall der Weiterveräuße-
rung der Vorbehaltware tritt der
Käufer bereits jetzt die ihm aus der
Weiterveräußerung entstehenden
Forderungen in Höhe des Rech-
nungsbetrages einschließlich
Umsatzsteuer ab, und zwar unab-
hängig davon, ob die gelieferte
Ware ohne oder nach Verarbeitung
weiterveräußert worden ist. Der
Verkäufer nimmt die Abtretungen
hiermit an. Steht die weiterveräu-
ßerte Vorbehaltware im Miteigen-
tum des Verkäufers, beschränkt
sich die Forderungsabtretung auf
den Betrag, der dem Anteilswert
des Miteigentums des Verkäufers
entspricht. Ist dem Käufer eine den
voranstehenden Regelungen ent-
sprechende Abtretung, insbeson-

dere infolge vorrangiger Abtretungen an Dritte, nicht möglich, erfolgt die Weiterveräußerung nicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs im Sinne dieser Vorschrift.

Der Käufer ist bis auf unseren Widerruf zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen berechtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Wir sind ermächtigt, dem Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

- 8.4 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der für ein Verfahren notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- 8.5 Mit Zahlungseinstellung, Beantragung und Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
- 8.6 INDRA ist verpflichtet, ihr zustehende Sicherheiten nach eigener Wahl freizugeben, soweit ihr Schätzwert über 150 Prozent der Summe der offenen Forderungen liegt.

9. Zahlungen

- 9.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind die Zahlungsansprüche von INDRA sofort nach Erbringung der vereinbarten Leistung und dem Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Bei der Erbringung von Teilleistungen ist INDRA berechtigt, auch diese erbrachte Teilleistung der Vertragspartnerin in Rechnung zu stellen.
- 9.2 Im Falle der Vereinbarung eines Zahlungsziels gilt für dessen Berechnung, wie auch für etwaige Zinsberechnungen, der Tag der Lieferung als Stichtag. Jede Bestellung gilt hinsichtlich der Zahlung als ein Geschäft für sich.
- 9.3 INDRA ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen gemäß § 366 Abs. 2 BGB anzurechnen. Sind bereits Kosten oder Zinsen entstanden, so ist INDRA berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen (§ 367 Abs.1 BGB).
- 9.4 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn INDRA über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck vorbehaltlos und endgültig eingelöst wurde.
- 9.5 Zahlungen mittels Wechsel bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von INDRA. Sämtliche Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers. Die Entgegennahme von Wechseln bedeutet nicht eine Stundung der zugrundeliegenden Forderung.
- 9.6 Barzahlungen haben gegenüber INDRA nur schuldbefreiende Wirkung soweit sie an Personen geleistet werden, die mit schriftlicher Inkassovollmacht ausgestattet sind.
- 9.7 Gerät der Kunde in Verzug, so ist INDRA berechtigt, von dem Eintritt der Voraussetzungen des Verzuges an Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

9.8 Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn ein Scheck nicht eingelöst werden kann, er seine Zahlungen einstellt, ein Wechsel zu Protest geht oder INDRA andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist INDRA berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie (weitere) Schecks angenommen hat. INDRA ist in diesem Fall außerdem berechtigt, angemessene Sicherheitsleistung (z.B. durch eine Bankbürgschaft) von dem Kunden zu verlangen.

9.9 Aufrechnungen sind nur in beidseitigem Einvernehmen und nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig. INDRA ist zudem berechtigt, die Ansprüche aus den vereinbarten Geschäftsverbindungen abzutreten.

10. Rechtswahl

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen INDRA und dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts maßgebend.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen INDRA und dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für Hockenheim zuständige Gericht oder nach Wahl des Verkäufers ein allgemeiner oder besonderer Gerichtsstand des Käufers, sofern dieser Kaufmann ist und kein Fall des § 40 ZPO vorliegt.

12. Schlussbestimmungen

Sollte eine Regelung in diesen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Regelungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Regelungszweck am nächsten kommen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Einkäufe der Indra Recycling GmbH

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Kaufverträge, welche die Indra Recycling GmbH, Hockenheim, („INDRA“) als Käufer mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB („Lieferant“) abschließt. Gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Anwendung.

1.2 Der Geltung etwaiger AGB des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn INDRA in Kenntnis abweichender AGB des Lieferanten Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

1.3 Ergänzend zu diesen AGB gelten die vom Verein Deutscher Metallhändler e.V. herausgegebenen „Usancen und Klassifizierungen des Metallhandels“ sowie die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung. Beide Klauselwerke werden Lieferanten auf Wunsch gerne übersandt.

1.4 Vorbehaltlich der erneuten Einbeziehung geänderter AGB der Firma INDRA sind diese AGB auch künftigen Käufen INDRA beim Lieferanten zugrunde zu legen, ohne dass es ihrer erneuten Einbeziehung bedürfte.

2. Vertragsschluss

2.1 Bestellungen von INDRA sind freibleibend, sofern sich aus den Umständen nichts anderes ergibt. Ist ein Angebot des Lieferanten als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, kann INDRA dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen annehmen. Änderungen und Ergänzungen oder die Aufhebung eines Vertrages oder dieser Bedingungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten nach Vertragsschluss sind nur wirksam, sofern sie schriftlich erfolgen.

2.2 Auf die Rechtswirksamkeit von Vereinbarungen, die mit Angestellten ohne im Handelsregister eingetragene Vertretungsberechtigung getroffen werden, darf der Lieferant nur bei schriftlicher Bestätigung durch einen im Handelsregister eingetragenen Vertretungsberechtigten vertrauen.

3. Preise

Soweit nicht anders vereinbart, basieren die zwischen INDRA und dem Lieferanten vereinbarten Prei-

se auf Gewichten und Materialien. Maßgeblich sind die von INDRA im Werk durch Voll- und Leerwiegung ermittelten Gewichte sowie der festgestellte Werksbefund. Für die Erstellung des Werksbefundes steht INDRA eine angemessene Frist gemäß den „Usancen und Klassifizierungen des Metallhandels“ zu.

4. Zahlungsmodalitäten

4.1 Erfüllungsort für Zahlungen durch Indra ist Hockenheim. Die Zahlung erfolgt im Falle einer Verarbeitung der gelieferten Ware durch INDRA 14 Tage nach Abschluss der Verarbeitung. Im Übrigen erfolgt die Zahlung bis zum 20. des auf den Wareneingang bei INDRA folgenden Monats.

4.2 Die Zahlungen erfolgen nach Wahl von INDRA durch Übersendung von Verrechnungsschecks oder Überweisung auf Bank-/Postscheckkonto. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Postabgangsstempel bzw. das Überweisungsdatum.

5. Lieferungsmodalitäten

5.1 Soweit nicht anders vereinbart haben Lieferungen frei Werk INDRA Hockenheim zu erfolgen.

5.2 Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Für die Einhaltung der Lieferzeit gilt der Tag des Eingangs der Ware am Bestimmungsort.

5.3 In allen Versandpapieren (z.B. Frachtbrief, Waggonbegleitzettel, Lieferschein und Konnossement) müssen die genaue Sortenbezeichnung, Anschrift des Hauptlieferanten sowie ggf. auch die der Unterlieferanten, Vertrags-Nr., das Liefergewicht und die genaue Empfangsstelle angegeben werden. Ist auf den Versandpapieren keine Metallsorte angegeben, ist unsere Einstufung der Metallsorte verbindlich.

5.4 Der Lieferant ist verpflichtet, INDRA unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

5.5 Im Falle des Lieferverzugs ist INDRA berechtigt, für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe von einem Prozent des Gesamtnettobestellwerts, im ganzen jedoch höchstens bis zu einer Höhe von 10 % des Ge-

samtnettobestellwerts zu berechnen.

Darüber hinaus stehen INDRA die gesetzlichen Ansprüche zu; eine etwaige Vertragsstrafe ist jedoch auf einen etwaig entstandenen Schaden anzurechnen. Insbesondere ist INDRA berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

5.6 Höhere Gewalt wie Unwetter, Brände, Streiks o.ä. befreien den Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

6. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Mängelrügen

7.1 Mengendifferenzen sind von INDRA unmittelbar nach Wareneingang am Bestimmungsort zu rügen. Im übrigen ist INDRA gemäß den „Usancen und Klassifizierungen des Metallhandels“ berechtigt, Mängelrügen, die Nässe und Öl betreffen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Wareneingang am Bestimmungsort und sonstige Qualitätsreklamationen binnen acht Arbeitstagen nach Wareneingang am Bestimmungsort zu erheben. Bei Ware, die analysiert werden muss, verlängert sich die Rügefrist auf fünfzehn Arbeitstage nach Wareneingang am Bestimmungsort. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.

7.2 Bei NE-Metallen stehen INDRA bei Fehlmengen bis zu 200 kg Män-

gelansprüche auch ohne ausdrückliche Rüge zu.

7.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, von dem Vertragspartner nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Vertragspartner die zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz neben und/oder statt der Leistung bleibt vorbehalten. Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche.

7.4. In allen Fällen einer mangelhaften Leistung unseres Vertragspartners sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Beseitigung eines Mangels nach fruchtlosem Verstreichen einer dem Vertragspartner zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist auf Kosten unseres Vertragspartners in jedem Falle durchzuführen oder durchführen zu lassen. Desgleichen sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Ersatz für eine mangelhaft gelieferte Sache auf Kosten unseres Vertragspartners anderweitig zu beschaffen.

7.5 Der Lieferant hat die notwendigen Maßnahmen und Überprüfungen vorzunehmen um sicherzustellen, dass die gelieferte Metallfraktion frei von ionisierender Strahlung, Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist. Für Schäden die durch Mitlieferung derartigen Materials entstehen, haftet in vollem Umfang der Lieferant. Bei Verladung durch einen Unterlieferanten, muss der Lieferant sicherstellen, dass dieser Maßnahmen durchführt um sicherzustellen, dass die gelieferte Metallfraktion frei ist von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und ionisierender Strahlung, die über der gemessenen Umgebungsuntergrundstrahlung liegt. Erfolgt die Lieferung aus Direktimporten, stellt der Lieferant sicher, dass der Vertrag, der dem Import zugrundeliegt, eine ausdrückliche Erklärung enthält, dass die Metallfraktion frei ist von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und ionisierender Strahlung, die über der gemessenen Umgebungsuntergrundstrahlung liegt. Bei Lieferung von Metallfraktionen mit ionisierender Strahlung, die über der gemessenen Umgebungsuntergrund-

strahlung liegt, Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und Hohlkörpern ist der Absender desselben zur Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet. Eigene Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten. Der Lieferant hat die Indra Recycling GmbH im Falle einer etwaigen Inanspruchnahme von Schadensersatzansprüchen Dritter und allen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten freizustellen.

7.6 In Bezug auf die abfallwirtschaftliche Tätigkeit ist der Vertragspartner verpflichtet, die jeweils gültigen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften einzuhalten. Auch im Übrigen sind alle nationalen und internationalen Rechtsvorschriften einzuhalten.

8. Haftung des Käufers

Die Haftung von INDRA ist grundsätzlich auf Schäden beschränkt, die INDRA oder ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Für leichte Fahrlässigkeit haftet INDRA nur im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten.

9. Abtretungsverbot

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen INDRA ohne deren schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten; die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Aufrechnungen sind nur in beidseitigem Einvernehmen und nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig.

11. Eigentumsübergang

Die gelieferte Ware geht mit ihrer Bezahlung in unser uneingeschränktes Eigentum über. Weitergehende Eigentumsvorbehalte, insbesondere der so genannte erweiterte Eigentumsvorbehalt in all seinen Formen, sind ausgeschlossen.

12. Rechtsmangel

Der Verkäufer gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Verkäufer stellt uns

insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

13. Rechtswahl

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen INDRA und dem Lieferanten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts maßgebend.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen INDRA und dem Lieferanten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für Hockenheim zuständige Gericht oder nach Wahl von INDRA ein allgemeiner oder besonderer Gerichtsstand des Lieferanten, sofern dieser Kaufmann ist und kein Fall des § 40 ZPO vorliegt.

15. Schlussbestimmungen

Sollte eine Regelung in diesen Einkaufsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt.